



Den Bundeshaushalt durch eine Reform der EEG-Stromvermarktung entlasten

Was ist zu tun?

Das in Deutschland geltende Verbot EEG-geförderten Strom als grün zu vermarkten, sollte für neue Vorhaben im Ausschreibungsverfahren aufgehoben werden. Die Reform sollte unabhängig von einer Umstellung des Förderregimes auf Contracts for Differences (CfD) kommen, so dass

1. neue EEG-geförderte Anlagen Herkunftsachweise (HKN) erhalten,
2. die EEG-Förderung um den Wert der HKNs gesenkt wird,
3. Unternehmen neue grüne Produkte auf Basis der HKNs entwickeln können.

Da EEG-geförderte Bestandsanlagen nicht von den Reformen erfasst sind, wird das HKN-Angebot schrittweise erhöht und kein Preisrutsch riskiert.

Worum geht es?

Das Verbot der Vermarktung von grünem Strom aus geförderten Anlagen verhindert Chancen für neue grüne Produkte und eine Senkung der Haushaltsbelastung

Die grüne Eigenschaft des Stroms von geförderten erneuerbaren Energien darf in Deutschland von den Anlagenbetreibern nach derzeitiger Rechtslage nicht verkauft werden. Dabei könnten diese Einnahmen zur Senkung der EEG-Förderkosten und damit zur Entlastung des Bundeshaushalts beitragen. Stattdessen wird die grüne Eigenschaft aus gefördertem EE-Strom allen Stromverbrauchern als regulatorisch festgelegter Anteil zugewiesen. Eine einfache Reform der EEG-Stromvermarktung kann die wesentliche und auf Dauer ausgelegte Belastung des Haushalts reduzieren.

Wir schlagen vor, dass neue EEG-geförderte Anlagen im Ausschreibungsregime Herkunftsachweise (HKN) als Zertifikat für die grüne Eigenschaft des erzeugten Stroms erhalten und vermarkten dürfen. Der Reformvorschlag steht im Einklang mit EU-Recht und:

1. senkt Hürden für den Markthochlauf von grünen Stromlieferverträgen (Power Purchase Agreements, PPA),
2. ermöglicht die Entwicklung grüner Produkte durch Unternehmen, was zum Erreichen von Nachhaltigkeitszielen nötig ist und
3. entlastet den deutschen Bundeshaushalt.

Es gibt keine Gründe, die nötigen Reformschritte zeitlich aufzuschieben.

Da es keine logische oder gesetzliche Verknüpfung mit einer Umstellung auf ein neues Förderregime nach dem Prinzip 2-seitiger Differenzverträge (Contracts for Differences, CfD) gibt, sollten die Reformen schnell und unabhängig davon umgesetzt werden.

Im Folgenden stellen wir die Vorschläge vor, damit kein wesentlicher HKN-Preisrückgang entsteht und stattdessen die Vorteile genutzt werden.



Die Maßnahmen im Detail

Deutschland geht mit der EEG-Vermarktung einen einsamen Weg, der nicht mehr gerechtfertigt ist.

Das strikte Verkaufsverbot der grünen Eigenschaft von gefördertem EE-Strom (nach § 80 EEG 2023) gilt in kaum einem anderen europäischen Land. Unser Reformvorschlag für die EEG-Vermarktung behält die einmalige Veräußerung der grünen Eigenschaft des geförderten EE-Stroms bei. Jedoch wird der Preis dafür über den Markt entwickelt und der Haushalt wird in Höhe des Marktpreises entlastet. Der deutsche Gesetzgeber begründete die Einführung des Verkaufsverbots im Rahmen der Reform des Erneuerbaren Energien Gesetze (EEG) im Jahr 2004 mit dem Schutz der Stromverbraucher als Zahler der EEG-Umlage, damit diese nicht doppelt für Grünstrom zahlen müssen (einmal über die Umlage und ggf. einmal für den Aufpreis eines privaten Grünstromangebots). Auch übermäßige Gewinne für Betreiber von EEG-geförderten Anlagen sollten dadurch vermieden werden. Seit Sommer 2022 ist die EEG-Umlage für die Stromverbraucher abgeschafft und die EEG-Förderkosten werden aus dem Bundeshaushalt bezahlt. Spätestens seit dieser politischen Entscheidung muss die geltende EEG-Vermarktung auf den Prüfstand.

Unser Vorschlag erhöht schrittweise das deutsche HKN-Angebot, ohne Marktverwerfungen zu erzeugen.

Im Jahr 2023 konnte Deutschland seinen Bruttostromverbrauch erstmals mehr als zur Hälfte mit erneuerbaren Energien (EE) decken. Etwa 90 % der in EE-Bestandsanlagen erzeugten Strommenge hat einen Anspruch auf EEG-Förderung. Könnten alle EEG-geförderten Bestandsanlagen 'von heute auf morgen' den erzeugten Strom als grün vermarkten, käme in kürzester Zeit eine beträchtliche Menge an HKNs auf den Markt. In Folge dieser schlagartigen Angebotsausweitung wäre ein deutlicher Preisrückgang für HKNs zu erwarten. Von diesem Preisverfall könnten auch nicht (mehr) geförderte EE-Anlagen betroffen sein, für die der HKN-Erlös aber ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Betriebs ist. Um das zu vermeiden, muss die Reform der EEG-Vermarktung schrittweise erfolgen.

Daher schlagen wir vor, dass ausschließlich neue, EEG-geförderte Anlagen, deren Förderhöhe in Ausschreibungen ermittelt werden, HKNs ausgestellt bekommen und vermarkten dürfen. Diese Reformvariante hat entscheidende Vorteile:

1. Keine schlagartige HKN-Angebotsausweitung.
2. Schrittweise Erhöhung des deutschen HKN-Angebots, parallel zum Zubau an ausgeschriebener EE-Kapazität.
3. Durch einen hohen Wettbewerb in den EEG-Ausschreibungen wird sichergestellt, dass die EE-Vorhabenträger ihren Förderbedarf um ihre Preiserwartung für HKNs reduzieren.

Unser Vorschlag nutzt marktliche Mechanismen, um den Bundeshaushalt zu entlasten und eine Überförderung von EE-Anlagen zu vermeiden.

Durch diese Vorschläge muss kein HKN-Preis regulatorisch festgelegt werden oder die EEG-Förderung reduziert werden, sondern es werden dafür marktliche Mechanismen genutzt. Damit das entstehende HKN-Angebot für die Entwicklung neuer 100 %-Grünstromprodukte genutzt werden kann, muss es klar von Graustromprodukten unterscheidbar sein. Ebenso muss es sich klar unterscheiden von HKNs aus nicht mehr



geförderten EE-Anlagen (Post-EEG-Anlagen), sowie neuen EE-Anlagen, die ohne Förderung außerhalb des EEG-Förderregimes gebaut werden. Wichtige Informationen sollten die Stromverbraucher in der Kennzeichnung ihres Produkts verständlich aufbereitet finden, z. B. den Standort (nach Land) und das Alter der EE-Stromerzeugungsanlagen sowie die Information, welcher Stromanteil eine EEG-Förderung erhält.

Das neue HKN-Angebot würde einen Schiefstand im deutschen Grünstrommarkt beseitigen: Die aktuelle EEG-Vermarktung entzieht dem Markt einen Großteil des potenziellen HKN-Angebots aus deutschen EE-Anlagen, obwohl immer mehr Unternehmen HKNs zur Realisierung ihrer Nachhaltigkeitsziele benötigen. Für die Entwicklung grüner (Strom-) Produkte stehen nur HKNs aus neuen, ungeförderten Anlagen (finanziert über PPA) und aus Post-EEG-Anlagen zur Verfügung, sowie von EE-Anlagen aus dem Ausland, z. B. längst abgeschriebenen Wasserkraftanlagen. Daher fließt viel Geld für grünen Strom aus Deutschland ab. Chancen für eine Senkung der EEG-Förderkosten und Entlastung des Haushalts werden nicht genutzt.

Mit der Umsetzung unseres Vorschlags sollte man nicht auf die Umstellung auf Differenzverträge (CfD) warten.

Unser Reformvorschlag kann schon jetzt umgesetzt werden, da es ohne weiteres in ein Förderregime mit 2-seitigen Differenzverträgen (Contracts for Differences, CfD) integriert werden kann, das nach beschlossener EU-Strommarktreform im Laufe des Jahres 2027 für neue EE-Anlagen eingeführt werden muss. Zudem ermöglicht das Inkrafttreten der jüngsten Novelle der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (renewable energy directive, RED III) im Herbst 2023 Möglichkeiten für Reformen der EEG-Vermarktung. So können die Mitgliedsstaaten den Produzenten von gefördertem EE-Strom HKNs ausstellen, müssen dies aber nicht (nach Artikel 19 Absatz 2 RED III). Unser Vorschlag hat den großen Vorteil, dass dem Marktwert von HKNs Rechnung getragen wird, indem dieser in den wettbewerblichen EEG-Ausschreibungen eingepreist wird. Das ist bei möglichen beihilferechtlichen Prüfungen durch die EU nützlich.



Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch persönlich zur Verfügung.

MVV Energie AG, registriert im Lobbyregister des Deutschen Bundestages (Registernummer: R002785)